

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

der Fa. ENZ Ingenieurbüro für Umweltelektronik & Automatisierung (Stand 21.09.2010)

I. Geltungsbereich

Alle unsere auch künftigen Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich unter Zugrundelegung dieser Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Von unseren Lieferungs- und Zahlungsbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers, denen hiermit ausdrücklich widersprochen wird, haben keine Gültigkeit.

II. Angebot, Bestellung, Vertragsabschluss

1. Unsere im Katalog oder auf unserer Homepage genannten Produktangaben, unsere Preislisten, unsere mündlich, elektronisch oder schriftlich den Kunden mitgeteilte Preis- und Produktinformationen sind keine rechtsverbindlichen Angebote sondern lediglich die Aufforderung an unsere Kunden zur Abgabe von Angeboten.
2. Die Bestellung des Kunden bei uns ist ein ihm bindendes Angebot. Der Vertrag mit dem Kunden kommt erst zustande, wenn wir dieses Angebot durch schriftliche Auftragsbestätigung annehmen. Wir akzeptieren grundsätzlich Bestellungen erst ab einem Mindestbestellwert von € 50,00.
3. Unsere Vertragsannahme erfolgt generell unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer.
4. Jedwede verbindliche Absprache mit uns, insbesondere auch die Ergänzung oder Abänderung von Verträgen oder Nebenabreden zum Vertrag bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform; bei elektronischer Übermittlung ist es ausreichend, wenn anstelle einer Signatur der vollständige Name des Absenders angegeben wird.

III. Preise

1. Maßgeblich für den Vertragsabschluss ist der in unserer Auftragsbestätigung angegebene Nettopreis zuzüglich der am Auslieferungstag gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Der Preis versteht sich ab Lieferort Berlin.
2. Die in unserer Preisliste veröffentlichten Einzelpreise sind unverbindlich.
3. Erhöht sich infolge von Kursschwankungen unser Einkaufspreis für die bestellte Ware gegenüber dem am Tag der Auftragsbestätigung geltenden Einkaufspreis um mehr als 3%, sind wir zu einer entsprechenden Preisanpassung berechtigt; der Käufer kann in diesem Fall innerhalb von 8 Tagen ab Zugang der schriftlichen Preisanpassung durch schriftliche Mitteilung die Bestellung stornieren.

IV. Lieferung, Leistungsort und -zeit, Versand, Gefahrenübergang

1. Der Verkauf erfolgt mangels abweichender Vereinbarung stets ab unserem Lager in Berlin; dies auch insoweit, als wir die Auslieferung/Versendung der Ware übernehmen.
2. Die Lieferzeitangabe in unseren Auftragsbestätigungen gibt lediglich den voraussichtlichen Liefertermin wieder und steht unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer.
3. Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder an die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Personen übergeben wurde. Die Auswahl des Transportmittels erfolgt durch uns.
4. Die Frachtkosten und Verpackungskosten sind im Kaufpreis nicht enthalten, ebenso wenig evtl. erforderliche Spezialverpackung. Diese Kosten werden dem Käufer gesondert berechnet.
5. Versicherungen gegen Transportschäden aller Art werden nur auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers unter Berechnung der verauslagten Beträge abgeschlossen.
6. Wir sind zu Teillieferungen oder Teilleistungen jederzeit berechtigt; der Käufer kann Teillieferungen oder Teilleistungen nicht zurückweisen.

V. Höhere Gewalt, außerordentliches Kündigungsrecht wegen Kreditwürdigkeit

1. Im Falle höherer Gewalt (§ 275 BGB) sind wir berechtigt, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder, sollte es sich um eine voraussichtlich dauernde Behinderung handeln, wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der Käufer kann in einem solchen Fall von uns die Erklärung verlangen, ob wir vom Vertrag zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern. Erklären wir uns nicht, kann der Käufer zurücktreten.
2. Unbeschadet der gesetzlichen Rücktrittsrechte steht uns ein Recht zum Rücktritt insbesondere auch dann zu, wenn der Käufer über seine Kreditwürdigkeit betreffende Tatsachen unrichtige Angaben gemacht hat, er seine Zahlungen einstellt oder die Eidesstattliche Versicherung abgegeben hat oder aber über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt wird.

VI. Zahlung

1. Unsere Rechnungen sind mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung sofort bei Erhalt der Ware zur Zahlung fällig. Unabhängig davon gewähren wir dem Käufer grundsätzlich ein Zahlungsziel von 21 Tagen, ohne dass hierdurch die Fälligkeit der Forderung berührt wird, wobei wir uns vorbehalten, im Einzelfall, insbesondere bei Erstaufträgen, nur gegen Sofortkasse oder per Nachnahme zu liefern.
2. Bei verspäteter Zahlung berechnen wir dem Kunden Verzugszinsen gem. § 288 BGB ohne das es einer besonderen Inverzugsetzung bedarf. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist hierdurch nicht ausgeschlossen. Auch bei nachträglicher Verlängerung von Zahlungszielen laufen die Zinsen bis zum Zeitpunkt der Zahlung weiter, soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.
3. Alle unsere Forderungen werden sofort fällig, wenn vertragliche, insbesondere die Zahlung betreffende Abmachungen von dem Käufer nicht eingehalten oder uns Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers mindern. Wir sind dann berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen und haben Anspruch auf nach Art und Umfang übliche Sicherheiten für unsere Forderungen, auch wenn diese bedingt oder befristet sind. Wir können außerdem in diesem Fall die Weiterveräußerung und die Be- oder Verarbeitung gelieferter Waren, die noch unter Eigentumsvorbehalt stehen (vgl. unten VII.) untersagen.
4. Die Aufrechnung oder Ausübung von Zurückbehaltungsrechten ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Käufers gegen uns zulässig.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Der Käufer erwirbt an den gelieferten Waren grundsätzlich erst Eigentum mit vollständiger Bezahlung aller aus diesem Vertrag sowie aus unserer Geschäftsbeziehung resultierender Forderungen, insbesondere auch solchen aus jeweils anstehenden Forderungssalden.
2. Die Be- und Verarbeitung erfolgen stets für uns als Herstellung i. S. von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Be- oder verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware i. S. der vorgenannten Ziff. 1.). Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware durch den Käufer mit Waren anderer Herkunft zu einer neuen Sache bzw. zu einem vermischten Bestand steht uns das Miteigentum daran zu, und zwar im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Gesamtwert der neuen Sache bzw. des vermischten Bestandes. Der Miteigentumsanteil gilt als Vorbehaltsware i. S. der vorstehenden Ziff. 1.).
3. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen verbunden oder vermischt und ist dann die dem Käufer gehörende Sache als Hauptsache i. S. des § 947 Abs. 2 BGB anzusehen, so überträgt uns der Käufer seinen Miteigentumsanteil schon jetzt, und zwar im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zum Gesamtwert der neuen Hauptsache. Der übertragene Miteigentumsanteil gilt als Vorbehaltsware 1. S. der vorstehenden Ziff. 1.).
4. Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für uns zu verwahren. Auf unser Verlangen ist uns jederzeit am Ort der jeweiligen Lagerung der Vorbehaltsware eine Bestandsaufnahme und eine ausreichende Kennzeichnung der Vorbehaltsware zu ermöglichen. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte muss uns der Käufer unverzüglich benachrichtigen unter Angabe aller Einzelheiten, die es uns ermöglichen, mit allen rechtlich zur Verfügung stehenden Mitteln gegen die Beeinträchtigung unseres Rechts vorzugehen.
5. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Bedingungen unter Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts veräußern, mit der Maßgabe, dass seine Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß den nachfolgenden Ziffern auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.
6. Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware, auch im Rahmen von Werk oder Werklieferungsverträgen, werden bereits jetzt mit allen Nebenrechten an uns abgetreten. Wir nehmen diese Abtretung an. Diese dienen im selben Umfang zu unserer Sicherung wie die Vorbehaltsware.
7. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen nicht von uns gekauften Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware, jedoch vorrangig. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteil gem. vorstehender Ziff. 2.) und 3.) haben, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe des Miteigentumsanteils.
8. Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung gem. vorstehenden Ziff. 6. und 7. bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf einzuziehen. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer die Namen der Schuldner der abgetretenen Forderung mitzuteilen, damit wir eine Offenlegung der Abtretung und eine Einziehung der abgetretenen Forderung selbst vornehmen können.
9. Übersteigt der Wert bestehender Sicherheiten die Forderung insgesamt um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

VIII. Mängelrügen/Gewährleistung

1. Wir leisten für die Dauer von 1 Jahr seit Ablieferung der Ware Gewähr dafür, dass die Ware mangelfrei ist. Fehler, die durch Abnutzung und/oder Verschleiß entstehen, sind hiervon nicht erfasst, ebenso wenig Schäden an der Ware, die durch ihre unsachgemäße Verwendung, Montage etc. entstehen.
2. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe bezüglich der von uns gelieferten Waren dar.
3. Garantien i. S. des § 443 BGB übernehmen wir nicht, es sei denn anderes wird ausdrücklich schriftlich vereinbart.
4. Der Käufer hat die gelieferte Ware nach Erhalt unverzüglich zu untersuchen und offensichtliche Mängel, Mengendifferenzen oder Falschlieferungen unverzüglich zu rügen; ergänzend gilt § 377 HGB.
5. Bei berechtigten Mängelrügen leisten wir nach unserer Wahl Gewähr (Nacherfüllung) durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Käufer grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrags (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden kein Rücktrittsrecht zu.
6. Alle als mangelhaft beanstandeten Gegenstände sind uns frachtfrei zuzusenden; unfreie Sendungen werden zurückgewiesen. Im Falle einer berechtigten Mängelrüge erstatten wir dem Käufer diese Frachtkosten.

IX. Schadensersatz

1. Soweit wir nach Vertrag oder Gesetz zum Schadensersatz verpflichtet sind, haften wir nur für grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verschulden unseres gesetzlichen Vertreters, unserer Mitarbeiter und/oder Erfüllungsgehilfen, es sei denn, es handelt sich um die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erbringung die Erfüllung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht. Solche Schadensersatzansprüche beschränken sich in jedem Fall aber auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Schadens.
2. Falls wir nach dem Gesetz für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften sowie auf Ansprüche des Käufers aus Produkthaftung findet vorstehende Ziff. 1.) keine Anwendung.
3. Schadensersatzansprüche des Käufers wegen eines Mangels verjähren nach 1 Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn uns Arglist vorwerfbar ist.

X. Lieferantenerklärungen für Waren zum Präferenzsprung

Wir sind nicht zur Abgabe von Lieferantenerklärungen gem. VO (ED) Nr. 1207/2001 verpflichtet. Sofern im Einzelfall entsprechende Erklärungen von uns auf Wunsch des Kunden abgegeben werden, ist eine Garantiehaftung damit nicht verbunden.

XI. Gerichtsstand

1. Für den Fall, dass unser Vertragspartner Kaufmann ist, gilt:
2. Gerichtsstand ist der Sitz unserer Firma, und zwar auch für Klagen im Urkunds-, Wechsel- und Scheckprozess. Wir sind allerdings berechtigt, den Käufer auch an seinem Gerichtsstand zu verklagen.
3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

XII. Sonstiges

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Käufer einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen wie des Vertrages im Ganzen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.

Bitte beachten Sie, dass ENZ Ingenieurbüro ausschließlich an Unternahmen und nicht an private Endkunden verkauft. Das sind natürliche oder juristische Personen oder eine rechtskräftige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt (§ 14, Abs. 1 BGB).